

BGH, Urteil vom 06.02.2014, Az.: I ZR 86/12 - Peter Fechter

Fundstelle: GRUR 2014, 363

Vorinstanz: Kammergericht (KG) Berlin, Urteil vom 28.03.2012, Az.: 4 U 81/11

Fundstelle: ZUM-RD 2012, 321

Sachverhalt:

Eine deutsche Fernsehanstalt hatte Filmaufnahmen des Kameramanns Herbert Ernst aus dem Jahr 1962 über das Sterben und den Abtransport von Peter Fechter genutzt. Peter Fechter war bei seinem Fluchtversuch aus der ehemaligen DDR angeschossen worden. Erst nach 48 Jahren gingen die Rechteinhaber, die die Nutzungsrechte vom Kameramann übertragen bekommen hatten, damit gegen Nutzungen dieses Materials vor und verlangten Auskünfte, Unterlassung und Wertersatz. Dies warf neben der Frage, ob das Material urheberrechtlich geschützt ist, auch zahlreiche weitere Fragen, u.a. nach der Verjährung sowie der sogenannten Verwirkung auf.

Das Kammergericht (KG) Berlin hatte die Ansprüche, genauso wie das Landgericht, mit dem Hinweis auf die Verwirkung abgewiesen und sich in der Berufung auch mit der Frage, ob das Material noch urheberrechtlich geschützt ist entschieden (s.u.). Der BGH hat das Urteil in der Revision aufgehoben, festgestellt dass keine Verwirkung eingetreten ist und das jedenfalls Lichtbildschutz bestehe und den Streit an das KG Berlin zur erneuten Verhandlung und Entscheidung mit der Maßgabe zurückverwiesen, dass auch noch zu klären sei, ob Urheberrechte bestehen oder nicht. Bei dieser erneuten Verhandlung haben die Parteien den Streit vor dem KG Berlin mit einem Vergleich beendet. Zu einer erneuten Entscheidung in der Frage des Urheberrechts kam es in diesem Verfahren daher nicht.

Einer der Leitsatz des BGH lautet wie folgt:

„Die einzelnen Bilder eines Films sind unabhängig vom Schutz des Films als Filmwerk oder Laufbildfolge, wenn nicht als Lichtbildwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG, so doch jedenfalls als Lichtbilder nach § 72 UrhG geschützt. Der Lichtbildschutz einzelner Filmbilder aus § 72

UrhG erstreckt sich nicht nur auf die Verwertung der Bilder in Form von Fotos, sondern auch auf die Verwertung der Bilder in Form des Films.“

Auszug aus dem Urteil des KG Berlin zur Frage des Urheberrechts, Rn: 41-48:

„bb. Kein Filmwerk

Auch in zweiter Instanz haben die Kläger nicht aufzuzeigen vermocht, dass die streitgegenständliche Filmsequenz, welche nach ihrer Behauptung allein von Herrn E... aufgenommen wurde, auch nur eine der sogenannten „kleinen Münze“ genügende Schöpfungshöhe erreicht. Unter der kleinen Münze sind diejenigen Gestaltungen zu verstehen, die bei einem Minimum an Gestaltungshöhe gerade noch urheberrechtsschutzfähig sind, also einfache, aber soeben noch geschützte geistige Schöpfung (Loewenheim in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Aufl., 2010, § 2 Rdnr. 39; BGH, GRUR 1995, 581 – Silberdistel – Rdnr. 14 nach juris). Zu beurteilen ist hierbei, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, lediglich diejenige Sequenz, die von dem Verletzer verwertet worden sein soll. Denn Teile von Filmwerken genießen nur dann Urheberrechtsschutz, wenn sie für sich genommen den urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen genügen (BGH, GRUR 2008 – TV-Total – Rdnr. 21 nach juris). Hinsichtlich von Film- und Fernsehberichten über aktuelle Ereignisse wird vertreten, dass sie bereits regelmäßig nicht die für den Urheberrechtsschutz als Werk erforderliche Schöpfungshöhe erreichen, sondern allenfalls als Laufbilder nach §§ 94, 95 UrhG geschützt sind (Loewenheim, a. a. O., § 2 Rdnr. 192; Katzenberger in Loewenheim, a. a. O., § 95 Rdnr. 10). Zutreffend hat das Landgericht angenommen, dass jedenfalls die nach der Behauptung der Kläger von Herrn E... stammende Filmsequenz die notwendige Schöpfungshöhe nicht erreicht.

Zwar kann die für die Annahme eines Filmwerks erforderliche persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG) auch einem Film zugebilligt werden, der darauf abzielt, ein wirkliches Geschehen im Bild festzuhalten. Dies setzt aber voraus, dass er sich nicht in der bloß schematischen Aneinanderreihung von Lichtbildern erschöpft, sondern dass er sich

durch die Auswahl, Anordnung und Sammlung des Stoffes sowie durch die Art der Zusammenstellung der einzelnen Bildfolgen als das Ergebnis individuellen Schaffens darstellt (BGH, GRUR 1984, 730 – Filmregisseur – Rdnr. 20 nach juris). So hat der Bundesgerichtshof etwa im Falle eines Regisseur eines Dokumentarfilms über eine Herzoperation, welcher nicht lediglich eine von der Wirklichkeit bestimmte Ablaufregie führte und sich nicht nur darauf beschränkte, den eigentlichen Geschehensablauf einer Herzoperation schematisch darzustellen, sondern welcher vielmehr die nach seinen Vorstellungen wesentlichen Aspekte einer Herzoperation auswählte und sodann durch eingebundene Erläuterungen, Interviews und Gespräche wesentliche Begleitumstände, die über das reine Operationsgeschehen hinausgingen, darstellte mit der Folge, dass die eigentliche Sachthematik in einem Randgeschehen eingebettet wurde, der Information der beherrschende Charakter genommen wurde und der Zuschauer das Gefühl vermittelt bekam, er erlebe die Arbeit eines Kamerateams unmittelbar mit, eine ausreichende eigenschöpferische Leistung angenommen (BGH – Filmregisseur – a. a. O., Rdnr. 21 nach juris).

Entgegen der auch in der Berufungsbegründung (vgl. dort S. 10 = Bl. 166 d. A.) vertretenen Auffassung der Kläger sind die vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung „Filmregisseur“ herangezogenen Kriterien – vorliegend unter Beachtung des Umstands, dass Herr E... Kameramann war – weiterhin zu berücksichtigen. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der – zum 15.01.2007 wieder außer Kraft getretenen – Richtlinie 93/98 EWG vom 29.10.1993. Diese beinhaltete kein unmittelbar zu Gunsten der Bürger der Mitgliedstaaten geltendes Recht, sondern verpflichtete lediglich die Mitgliedsstaaten, ihr – sodann richtlinienkonform auszulegendes – Recht an den Inhalt der Richtlinie anzupassen (vgl. Sprau in Palandt, BGB, 71. Aufl., 2012, Einleitung Rdnr. 29). Diese Anpassung erfolgte für die Bundesrepublik Deutschland durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23.06.1995, durch welches unter anderem § 72 UrhG seine – bis auf eine rein redaktionelle Änderung – heutige Fassung erhielt. Art. 6 der Richtlinie 93/98 EWG führt indes vorliegend nicht zu einer im Ergebnis für die Kläger günstigeren (richtlinienkonformen) Auslegung des Filmwerke betreffenden § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG. Die die Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter

Schutzrechte in den Mitgliedstaaten bezweckende Richtlinie, welche in Art. 2 eigene Regelungen für Filmwerke enthält, hinter welchen das deutsche Urheberrechtsgesetz nicht zurückbleibt, regelt in Art. 6 lediglich den Schutz von Fotografien. Weiter wird darauf hingewiesen, dass Fotografien – anders als bei § 72 Abs. 1 UrhG, welcher insoweit von der Möglichkeit zur Schutzbereichserweiterung nach Art. 6 Satz 3 der Richtlinie 93/98 EWG Gebrauch macht – nur dann von Art. 6 der Richtlinie 93/98 EWG geschützt werden, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind; auch insoweit wird also – in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG – ausdrücklich auf das Vorliegen von Urheberschaft und geistiger Schöpfung abgestellt. Dass in Art. 6 der Richtlinie 93/98 EWG der Begriff „persönlich“, welcher das Erfordernis der Schaffung des Werks durch einen Menschen ausdrückt (vgl. Schulze in Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., 2008, § 2 Rdnr. 8), nicht verwendet wird, führt nicht dazu, dass in Bezug auf das Erfordernis der geistigen Schöpfung geringere Anforderungen als an die bereits zuvor geltende kleine Münze zu stellen wären (vgl. Schulze, a. a. O., § 2 Rdnr. 23). Auch das von den Klägern zitierte Oberlandesgericht Nürnberg betont in seiner Entscheidung vom 27.03.2001, dass Werke urheberrechtlich zu schützen sind, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind, und dass insoweit die kleine Münze gelte, ohne dass vertreten wird, dass die Voraussetzungen der kleinen Münze anders zu beurteilen wären als vor Inkrafttreten der Richtlinie 93/98 EWG (OLG Nürnberg, GRUR-RR 2001, 225, Rdnr 4 nach juris). Ferner geht auch der Gerichtshof der Europäischen Union davon aus, dass eine Fotografie dann nach Art. 6 der Richtlinie 93/98 urheberrechtlich geschützt sein kann, wenn sie, was das jeweilige nationale Gericht im Einzelfall zu prüfen hat, die eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt, in der dessen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt und die sich in dessen bei ihrer Herstellung getroffenen freien kreativen Entscheidungen ausdrückt, wenn also der Urheber ihr durch gestalterisches Wirken seine „persönliche Note“ verleiht (EuGH, GRUR 2012, 166 – Painer/Standard – Rdnrn. 92, 94 nach juris).

Unter Zugrundelegung der somit weiterhin heranzuziehenden, vom Bundesgerichtshof angeführten Kriterien ist vorliegend für diejenige Filmsequenz, welche nach dem Vortrag der Kläger allein von Herrn E... als Kameramann (vgl. insoweit zur Möglichkeit der

Miturheberschaft bei Vorliegen eines Werks OLG Köln, GRUR-RR 2005, 337 Rdnrn. 10, 12 nach juris) aufgenommen wurde, kein Schaffensprozess dargetan, welcher auch nur eine einfache, aber soeben noch geschützte geistige Schöpfung (= kleine Münze) des die Sequenz Aufnehmenden aufzuzeigen vermag. Den Klägern verhilft auch ihre Argumentation, es dürfe kein deutliches Übertreten des rein Handwerklichen verlangt werden, nicht zum Erfolg. Weder nach der im erstinstanzlichen Urteil wiedergegebenen Auffassung des Landgerichts noch nach Auffassung des Senats ist vorliegend ein derartiges deutliches Übertreten des rein Handwerklichen erforderlich.

Das Landgericht hat zutreffend herausgearbeitet, dass es sich bei der von den Klägern Herrn E... zugeschriebenen Filmsequenz um die Aufnahme eines vom Filmschaffenden nicht vorhergesehenen aktuellen Ereignisses handelte, welches unter den in der konkreten Situation vorgefundenen Verhältnissen ohne Vorbereitung aufgezeichnet werden musste. Die Kläger geben selbst an, Herr E... habe das Podest nahe der gerade im Bau befindlichen Berliner Mauer, von welchem aus er seine Aufnahme gemacht habe, nur wenige Sekunden vor dem Beginn seiner Aufnahme mit der Kamera unter dem Arm bestiegen (vgl. den Schriftsatz vom 09.03.2011, dort S. 8, 9 nebst dort wiedergegebenem Foto = Bl. 75, 76 d. A.). Es kam bei der Aufnahme in erster Linie darauf an, das vorgefundene, vorgegebene Geschehen in der Kürze der Herrn E... zur Verfügung stehenden Zeit so vollständig und klar wie möglich aufzuzeichnen, nicht jedoch darauf, gefilmten Szenen dramaturgisch oder in der Darstellung zu gestalten. Die Wirklichkeit bestimmte die Ablaufregie; Herr E... konnte auf sie keinen gestalterischen Einfluss nehmen. Es konnte bei der Aufzeichnung weiter kein Einfluss auf die Lichtgestaltung oder die Bildfolge, welche schlicht durch die chronologische Abfolge der Ereignisse bedingt war, genommen werden. Dies ergibt sich gerade vor dem Hintergrund, dass Herr E... erst zum Geschehensort eilte, als die Grenzsoldaten bereits begannen, Herrn Fechter wegzutragen, wie sich aus dem von den Klägern selbst eingereichten Foto auf S. 8 des Schriftsatzes vom 09.03.2011 (= Bl. 75 d. A.) ergibt. Auch die Kameraführung war durch das zu dokumentierende Geschehen weitestgehend vorgegeben, denn sie wurde dadurch bestimmt, dass es hauptsächlich darum ging, mit der Kamera dem Abtransport des Peter Fechter zu folgen. Eine Nachbearbeitung der Filmsequenz durch Herrn E... haben die Kläger nicht vorgetragen; sie haben hierzu im Gegenteil angegeben,

Herr E... habe die Filmnegative unmittelbar nach der Aufnahme dem für German Television News – GNT tätigen Prof. ... S... übergeben (vgl. die Klageschrift vom 06.10.2010, dort S. 4 = Bl. 4 d. A.).

Es ist daher weiterhin nicht aufgezeigt oder sonst ersichtlich, welche eigenschöpferische, über das rein Handwerkliche hinausgehende gedankliche Leistung der Aufnehmende anlässlich der Herstellung der streitigen Filmaufnahme erbracht haben soll. Diese Filmaufnahmen erschöpfen sich vielmehr in der schematischen Aneinanderreihung von Lichtbildern. Die Aufzeichnung war dadurch determiniert, dass ein vorgefundenes, nicht beeinflussbares Geschehen, nämlich der – von Westberliner Seite beobachtete – Abtransport des angeschossenen Peter Fechter, unter vorgegebenen Umständen und ohne Vorbereitungszeit rein handwerklich möglichst unverändert naturgetreu aufzuzeichnen war. Dies ergibt sich gerade im Vergleich mit dem vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung zum „Filmregisseur“ entscheidenden Sachverhalt, nämlich insbesondere den dort bestehenden und auch ergriffenen Einflussnahmemöglichkeiten. Soweit die Kläger Herrn E... als Zeuge angeboten haben „für die Kameraführung, die gewählten Schnitte und Bildausschnitte sowie für den Einsatz verschiedener Objektive“ war diesem Beweisangebot nicht nachzugehen, weil es mangels hinreichend substantiiertem Sachvortrag auf eine unzulässige Ausforschung gerichtet war.“

Auszug aus dem Urteil des BGH zur Frage des Urheberrechts.

Rn. 7

„Das Berufungsgericht hat angenommen, die geltend gemachten Ansprüche seien unbegründet, weil sie jedenfalls verwirkt seien. Dazu hat es ausgeführt:

Die in Rede stehende Filmaufnahme sei nicht als Filmwerk und die einzelnen Filmbilder seien auch nicht als Lichtbildwerke urheberrechtlich geschützt, da es sich lediglich um dokumentierende Aufnahmen und nicht um persönliche geistige Schöpfungen handele. An der Filmaufnahme bestehe auch kein Leistungsschutzrecht für Laufbilder, weil die Filmaufnahmen vor dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes am 1. Januar 1966

geschaffen worden seien und Laufbilder zu diesem Zeitpunkt urheberrechtlich nicht geschützt gewesen seien.“^[1]_{SEP}

Rn. 51:

„Im Umfang der Aufhebung ist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da es noch weiterer Feststellungen insbesondere dazu bedarf, ob die von der Beklagten verwerteten Filme von H. E. angefertigt wurden und -gegebenenfalls -ob H. E. den Klägern die ausschließlichen Nutzungsrechte an diesen Filmen einräumen konnte; ist dies der Fall, kann im Blick auf den Unterlassungsanspruch ferner zu klären sein, ob die Filmbilder noch urheberrechtlich geschützt sind.“